

108. 1. Sind Prozeßvollmachten nach den Vorschriften der §§. 1. 2 des Gerichtskostengesetzes von der nach der Landesgesetzgebung bestehenden Stempelpflicht befreit?

2. Sind die Vorschriften der §§. 459—463 St. P. O. für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle unbedingt maßgebend, oder kann die Landesgesetzgebung die Festsetzung und Beitreibung der deshalb zu verhängenden Strafe als bürgerliche Rechtsstreitigkeit behandeln?

G. R. G. Artt. 1. 2.

St. P. O. §§. 459—463.

Einführungsgesetz zur St. P. O. §§. 3. 6.

II. Civilsenat. Ur. v. 1. März 1887 i. S. Landesfiskus von Elsaß-Lothringen (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. II. 340/86.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Rechtsanwalt D. in Straßburg meldete als Bevollmächtigter der Klägerin in einem Konkursverfahren deren Forderung an und bediente sich hierbei einer Vollmacht, welche nicht auf Stempelpapier, sondern auf das die Anmeldung enthaltende Schriftstück geschrieben war. Die Enregistrement-Einnehmerei in Straßburg, welche der Aufsicht war, die Vollmacht hätte auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, forderte die Klägerin auf, eine Stempelgebühr von 1,60 M und eine Strafe von 40 M zu bezahlen, und erließ, als diese Aufforderung erfolglos blieb, wegen Stempelgebühr und Strafe einen Zwangsbefehl. Klägerin erhob nun bei dem Landgerichte Straßburg Klage auf Aufhebung dieses Zwangsbefehles, welcher auch Folge gegeben wurde. Die Berufung des beklagten Fiskus wurde verworfen. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Beklagten, insofern es sich um die geforderte Stempelgebühr handelt, das Berufungsurteil auf-

gehoben und, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteiles, die Klage abgewiesen. Im übrigen, nämlich soweit es sich um die Stempelstrafe handelte, wurde die Revision zurückgewiesen. Diese Entscheidung beruht auf folgenden

#### Gründen:

„1. Soweit es sich um die vom Kläger in dem angefochtenen Zwangsbefehle geforderte Stempelgebühr handelt, kommt es lediglich auf die Entscheidung der Frage an, ob nach den §§. 1. 2 des Gerichtskostengesetzes die Prozeßvollmachten ohne Rücksicht auf die Landesgesetzgebung schlechthin von jeder Stempelgebühr befreit sind. Diese Frage mußte verneint werden. Nach §. 2 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes findet zwar neben den nach diesem Gesetze zu erhebenden Gebühren eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben nicht statt. Es sind hiernach alle landesgesetzlichen Vorschriften als aufgehoben anzusehen, nach welchen die Prozeßvollmachten als solche lediglich mit Rücksicht auf ihren Gebrauch im Prozesse einer besonderen Stempelpflicht unterworfen sind, der Stempel oder die sonstige Abgabe sonach als eine Besteuerung des Rechtsstreites anzusehen ist. Wie in der Begründung zu §. 2 des Gerichtskostengesetzes (S. 27) besonders hervorgehoben wurde, sollte die Befreiung von landesgesetzlichen Abgaben aller Art nicht auf die Prozeßhandlungen, Prozeßschriften etc beschränkt bleiben. Vielmehr sollte auch die „mittelbare Besteuerung des Rechtsstreites“ ausgeschlossen werden, welche darin liegt, daß nach den Stempelgesetzen einzelner Bundesstaaten gewisse oder alle außerhalb eines Rechtsstreites errichtete Urkunden dadurch stempelpflichtig werden, daß sie in einem Rechtsstreite vorgelegt oder überreicht werden oder als Anlagen der Prozeßschriften dienen. Die Vorlage einer ohne solchen Gebrauch nicht oder in geringerem Betrage steuerpflichtigen Urkunde im Prozesse darf hiernach, wie auch in der Begründung des Entwurfes a. a. O. bemerkt wurde, künftig nicht mehr Anlaß zur Erhöhung von Abgaben sein. Aber nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 2 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes sollen die Urkunden, von welchen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, insoweit stempelpflichtig bleiben, „als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden“. Ob solche Urkunden, auf welche sich die Vorschrift im allgemeinen bezieht, von dem in dem landesgesetzlich vorgesehenen Stempel befreit sind, hängt hiernach davon ab, ob der in Frage stehende

Stempel nach der Landesgesetzgebung unter den Gesichtspunkt einer Besteuerung der Prozesse fällt, oder ob derselbe als ein gewöhnlicher Urkundenstempel anzusehen ist, welcher ohne Rücksicht auf den Gebrauch der Urkunde im Prozesse erhoben wird. Es ist denn auch die Frage, ob die Prozeßvollmacht als solche einer Stempelsteuer unterworfen ist, von diesem Gesichtspunkte aus in den einzelnen deutschen Staaten ganz verschieden behandelt worden.<sup>1</sup> Was nun die in Elsaß-Lothringen bestehende Stempelsteuer anbelangt, so hat der erste Richter, dessen Ausführungen das Berufungsgericht beigetreten ist, festgestellt, die Stempelspflicht für Vollmachten werde nicht erst durch den Gebrauch derselben, sondern schon durch die Errichtung der Urkunde begründet, und diese Annahme des Berufungsgerichtes würde, da eine Verletzung des betreffenden Landesgesetzes nach §. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 die Revision nicht begründen könnte, für das Revisionsgericht auch dann bindend sein, wenn sie nicht als zutreffend anzusehen wäre. Eine Befreiung der Prozeßvollmacht von der Stempelsteuer kann sonach, soweit es sich um Elsaß-Lothringen handelt, nur dann aus §. 2 des Gerichtskostengesetzes abgeleitet werden, wenn angenommen wird, dieselbe gehöre nicht zu den Urkunden, von denen „im Verfahren Gebrauch gemacht wird“. Der erste Richter hat denn auch ausdrücklich bemerkt, die Prozeßvollmacht sei nur dann als stempelfrei anzusehen, wenn man annehme, daß §. 2 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes auf dieselbe Anwendung finde, und das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Der Annahme, die Prozeßvollmacht sei als eine „im Verfahren errichtete Urkunde“ im Sinne des Gerichtskostengesetzes anzusehen, kann aber nicht beigetreten werden. Nach dem Wortlaute des Gesetzes können als unter die Vorschrift des §. 2 Abs. 3 fallende Urkunden nur diejenigen angesehen werden, deren Errichtung zum Prozeßverfahren gehört, d. h. sich als ein Akt des Verfahrens darstellt, welche sonach aus dem Verfahren selbst hervorgehen oder als Ergebnisse desselben zu betrachten sind. Von diesem Gesichtspunkte aus kann wohl bezüglich einer Prozeßvollmacht, welche im Verfahren selbst mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers erteilt und von diesem beurkundet wurde, gesagt werden, die dieselbe nachweisende Urkunde sei

<sup>1</sup> Vgl. Pfafferoth, G.R.G. §. 2 Anm. 1 S. 7. 8 sowie die dort angeführten landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen Verfügungen. D. C.

„im Verfahren errichtet worden“. Dagegen kann die Vorschrift in §. 2 Absf. 3 des Gerichtskostengesetzes nicht bezüglich solcher Prozeßvollmachten zur Anwendung kommen, welche außerhalb des Verfahrens — gleichviel ob vor oder nach Einleitung desselben — in einer öffentlichen oder Privaturkunde erteilt worden sind. Die Auffassung, nach welcher die Prozeßvollmachten nicht unter Absf. 2, sondern unter Absf. 3 des §. 2 des Gerichtskostengesetzes fallen, würde sich hiernach nur dann rechtfertigen lassen, wenn man annehmen wollte, die Fassung der letzteren Vorschrift sei ungenau, nämlich zu eng, und es sei, ungeachtet dieser ungenauen Fassung, mit Rücksicht auf den in Absf. 1 des Paragraphen aufgestellten Grundsatz anzunehmen, daß die Prozeßvollmachten nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Absicht von jeder Stempelgebühr befreit sein sollten. Aber dieser Auffassung steht außer dem bestimmten Wortlaute des §. 2 Absf. 2. 3 des Gerichtskostengesetzes auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Wege. Gegen dieselbe spricht zunächst der während der Gesetzgebungsverhandlungen von keiner Seite beanstandete Inhalt der Motive zu §. 2 des Gerichtskostengesetzes, in welchen a. a. O. hervorgehoben worden ist, die landesgesetzlichen Steuern sollten insoweit unberührt bleiben, als sie nicht eine Besteuerung der Rechtsstreite selbst enthielten, und ausdrücklich gesagt wurde: „Ingleichen darf der Umstand, daß eine außerhalb des Rechtsstreites errichtete, nach den Landesgesetzen ohne Rücksicht auf einen bestimmten Gebrauch der Besteuerung unterliegende Urkunde in einem Rechtsstreite zum Beweise oder dergleichen gebraucht wird, sie der landesgesetzlichen Besteuerung nicht entziehen.“ Außerdem ist die Thatsache von Bedeutung, daß in Preußen unter der Herrschaft des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851, welches auf ähnlichen Grundsätzen beruhte, wie das Reichsgerichtskostengesetz, die Prozeßvollmachten stets der Stempelsteuer unterworfen wurden. In §. 16 dieses Gesetzes war ausdrücklich gesagt, wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordne, solle eine solche nicht mehr stattfinden; dessenungeachtet bestand allseitiges Einverständnis darüber, daß die Stempelspflicht bezüglich der Prozeßvollmachten durch dieses Gesetz nicht beseitigt worden sei, weil angenommen wurde, daß es sich bei der Prozeßvollmacht um einen außerhalb des Verfahrens liegenden, außergerichtlichen Akt handele. Ebenso wurde mit Rücksicht auf diese Auffassung angenommen, daß in den vor die Verwaltungsgerichte

gehörigen Sachen, bezüglich deren die Verhandlungen stempelfrei sind, die Prozeßvollmacht der Stempelgebühr unterworfen sei.

Vgl. das Urteil des vormaligen preussischen Obertribunales vom 16. Mai 1862, in Goldammer, Archiv Bd. 10 S. 489, 490; die Instruktion des preussischen Justizministers vom 1. Juni 1854 zu §. 16 des erwähnten Gesetzes; Hoyer, Preussische Stempelgesetzgebung S. 536, 537, 541 und Jagiemicz und Röbher, Stempelsteuer S. 96, 97.

Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß dem Gerichtskostengesetze eine andere Fassung gegeben worden wäre, wenn der in Preußen bis dahin bezüglich der Stempelpflicht der Prozeßvollmachten bestehende Rechtszustand hätte geändert werden sollen, und ist eine ausdehnende Auslegung der in §. 2 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes enthaltenen Vorschrift ausgeschlossen. In Preußen ist denn auch die Auffassung die herrschende, daß die Stempelpflicht der im Inlande errichteten Prozeßvollmachten durch das Gerichtskostengesetz nicht beseitigt worden sei.

Vgl. Urteil des Berliner Kammergerichtes vom 5. Dezember 1881 im Jahrbuch für Entscheidungen dieses Gerichtes von Johow und Rünzel, Bd. 3 (1883) S. 260; Wilmowski-Levy, Civilprozeßordnung §. 76 R. 1 S. 123; Förster, Civilprozeßordnung ebendasselbst R. 4 S. 131; Labus, Preussische Stempelgesetze S. 31, 160—161; Siméon, Gesetz über den Kostenansatz S. 129.

Diese Auffassung muß nach den obigen Ausführungen, auch soweit die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen in Frage steht, als richtig angesehen werden.

Hiernach war das angefochtene Urteil insofern, als es sich um die Stempelgebühr handelt, aufzuheben, und, da die Sache zur Entscheidung reif ist, die Klage in dieser Beziehung abzuweisen.

2. Soweit die in dem Zwangsbefehle von der Klägerin verlangte Stempelstrafe in Frage steht, stellt sich dagegen die angefochtene Entscheidung aus anderen als den vom Berufungsgerichte dargelegten Gründen als richtig dar. Das Reichsgericht hat bereits in einem Urteile vom 8. Januar 1884 (i. S. preussischer Fiskus g. Lebach Rep. II. 330/83) den Satz ausgesprochen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die §§. 459 flg. der Strafprozeßordnung für das Verfahren unbedingt

maßgebend seien und an diesem Satze in einem am 1. Juni 1886 in Sachen Erben M. gegen Landeskasse von Elsaß-Lothringen<sup>1</sup> ergangenen, in Bd. 11 der juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen S. 348 flg. veröffentlichten Urteile festgehalten. Von dieser Auffassung abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Die mit der Vorbereitung der Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen beauftragte Kommission des Appellationsgerichtes in Kolmar ist zwar, wie sich aus den Protokollen über deren erste Beratung (S. 162 flg.) ergibt, von der Ansicht ausgegangen, vom Standpunkte der Reichsjustizgesetze liege kein zwingender Grund vor, die sich durch Zweckmäßigkeitsgründe empfehlende landesgesetzlich feststehende Auffassung fallen zu lassen, nach welcher die Enregistraments- und Stempelstrafen als „amendes en matière civile“ dem strafrechtlichen Gebiete ganz entzogen und die bezüglich derselben entstehenden Streitigkeiten als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aufzufassen seien. Auch ist, obgleich das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung vom 8. Juli 1879 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 67 flg.) in §. 19 den Schuldner mit seinen Einwendungen nur insoweit auf den Weg der Klage verweist, als es sich um den Anspruch selbst handelt, doch anzunehmen, daß die Landesverwaltung sich auf den von der erwähnten Kommission empfohlenen Standpunkt gestellt und angenommen hat, die Vorschriften der Reichsjustizgesetze ständen der Beibehaltung des früheren Rechtszustandes nicht im Wege.

Vgl. §. 1 Ziff. 3 der Verordnung des Kaiserl. Statthalters vom 15. November 1880, Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze Bd. 3 S. 1161.

Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden. Zu den Strafsachen im Sinne der Strafprozeßordnung gehören zwar nicht alle Fälle, in welchen überhaupt „Strafen“ ausgesprochen werden. Vielmehr giebt es auch „Strafen“, welche außerhalb des Gebietes des Strafrechtes im engeren Sinne des Wortes liegen, z. B. Exekutivstrafen, Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen. Aber die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle müssen allerdings als „Strafsachen“ im Sinne des §. 3 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. angesehen werden. Bezüglich dieser Zuwiderhandlungen,

<sup>1</sup> Abgedruckt Bd. 16 S. 410.

in Ansehung deren sich in den meisten deutschen Bundesstaaten ein besonderes Verfahren ausgebildet hatte, und deren Verfolgung vielfach ganz den mit der Einziehung der Steuern beauftragten Behörden überlassen worden war, sodaß die Zuständigkeit des Strafrichters ganz ausgeschlossen wurde, sind zwar in §. 6 des Einführungsgesetzes zur St. P. O. die landesgesetzlichen Vorschriften „über das Verfahren im Verwaltungswege“ aufrechterhalten worden. Aber dies geschah nur insoweit, als „nicht §§. 459—463 St. P. O. abändernde Bestimmungen treffen“. Die landesgesetzlich bestehende Einrichtung, nach welcher die wegen der erwähnten Zuwiderhandlungen zu verhängenden Strafen im Verwaltungswege festgesetzt werden können, wurde hiernach zwar nicht beseitigt, sondern aufrechterhalten. Aber sie wurde zugleich in den allgemeinen Rahmen der Strafprozeßordnung eingefügt, indem einerseits die Anrufung der richterlichen Entscheidung in bestimmter Form gesichert und andererseits ein für diesen Fall eintretendes, den Grundsätzen der Strafprozeßordnung entsprechendes, einheitliches Verfahren vorgeschrieben wurde. Diese Vorschriften der Strafprozeßordnung, welche für jedes landesgesetzlich bestehende, die erwähnten Zuwiderhandlungen betreffende Verfahren im Verwaltungswege maßgebend sind — möge dasselbe im übrigen gestaltet sein, wie es wolle — gehen dem Landesrechte unbedingt vor. Insbesondere gilt die Vorschrift, daß im Falle eines Antrages auf die gerichtliche Entscheidung die Akten der Staatsanwaltschaft zu übersenden sind und daraufhin das Strafgericht in der Sache zu entscheiden hat, für jedes Verwaltungsverfahren, das sich auf die in Frage stehenden Zuwiderhandlungen bezieht. Wie der Landesgesetzgebung die Befugnis entzogen ist, den Rechtsweg hinsichtlich dieser Zuwiderhandlungen ganz auszuschließen, so kann dieselbe auch denselben nicht in anderer Weise zulassen und die Entscheidung an die Zivilgerichte verweisen, indem sie die Einwendungen gegen die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten behandelt.

Vgl. Löwe zu §. 3 des Einführungsgesetzes zur St. P. O. N. 2a. 2b. und zu §. 6 dieses Gesetzes N. 11. 12a. sowie zu Buch VI. Abschn. III. St. P. O. N. 1—4; ferner Meves in Holzendorffs Handbuch des Strafprozesses Bd. 2 S. 423. 424. 431. 432.

Läge ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechender Strafbescheid vor, so hätte hiernach der erste Richter die Klage, soweit es sich um die

Stempelstrafe handelt, zurückweisen müssen, weil die Entscheidung über dieselbe in Elsaß-Lothringen wie in den anderen deutschen Ländern nach den Vorschriften der Reichsgesetzgebung lediglich dem Strafrichter zusteht. Nun enthält aber §. 459 Abs. 2 St. P. O. auch bestimmte Vorschriften über die Form, in welcher der Strafbescheid durch die Verwaltungsbehörde zu erlassen ist. Auch ist dieser Vorschrift im vorliegenden Falle nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen nicht genügt, überhaupt nicht ein Strafbescheid im Sinne dieses Paragraphen, sondern ein gewöhnlicher Zwangsbefehl erlassen worden. Der erste Richter hätte sonach, da ein solcher Zwangsbefehl bezüglich der Strafe nicht erlassen werden durfte, sondern nur ein dem §. 459 St. P. O. entsprechender „Strafbescheid“ zulässig war, dem Antrage der Klägerin auf Aufhebung des Zwangsbefehles in Ansehung der Stempelstrafe stattgeben müssen, gleichviel, ob dieser von Amts wegen zu berücksichtigende Gesichtspunkt von der Klägerin vorgetragen wurde, oder nicht. Ebenso hatte das Berufungsgericht die Berufung hinsichtlich der Strafe mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt zurückzuweisen. Da dies aus anderen Gründen geschehen ist, war die Anwendung des §. 526 C. P. O. geboten.“